

tengemeinschaft, entwickeln fortschreitend zur Regelung ihrer immer enger und umfangreicher werdenden zwischenstaatlichen Beziehungen völkerrechtliche Prinzipien und Normen, die dem Charakter der zwischen ihnen bestehenden internationalen Beziehungen sozialistischen Typs entsprechen und der Festigung und Entfaltung dieser Beziehungen dienen. Gerade die heute vor den sozialistischen Ländern stehende vorrangige Aufgabe, ihre allseitige Zusammenarbeit umfassend auszubauen, die internationale sozialistische Arbeitsteilung und Kooperation mit höchster Effektivität zu entwickeln, auf dem Wege der -> *sozialistischen ökonomischen Integration* voranzuschreiten und die Annäherung der sozialistischen Nationen zu fördern, bedingt und erfordert auch die weitere Ausgestaltung der Rechtsformen ihrer sich immer breiter entfaltenden zweiseitigen und mehrseitigen Beziehungen auf allen Lebensgebieten. Die qualitativ neuen, sozialistischen Charakter tragenden völkerrechtlichen Prinzipien und Normen haben ihre objektive Grundlage in den in den sozialistischen Ländern bestehenden gleichartigen sozialistischen Produktionsverhältnissen, in ihrer gleichartigen Staatsordnung als Macht der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen, in ihrer gemeinsamen Ideologie des Marxismus-Leninismus und in der Gemeinsamkeit ihrer grundlegenden Interessen und Ziele. Sie sind bestimmt von den in den historischen Kampferfahrungen der internationalen Arbeiterklasse erproben und bewährten Prinzipien des -> *Marxismus-Leninismus* und des sozialistischen Internationalismus (-> *proletarischer Internationalismus*) als des grundlegenden Prinzips des *sozialistischen V.* Als höchstes völkerrechtliches Rechtsprinzip für die Gestaltung der Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten schließt das Prinzip des sozialistischen Internationalismus alle entscheidenden völkerrechtlichen

Grundsätze, die für die Beziehungen zwischen sozialistischen Ländern gelten, in sich ein und bestimmt deren Inhalt: die Prinzipien der „Achtung der staatlichen Souveränität, der Unabhängigkeit und der nationalen Interessen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Länder, der völligen Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe“. (Dokumente RGW, S. 16) Das sozialistische V. wird im Zuge der Erweiterung und Vertiefung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder durch den Abschluß von Verträgen zwischen den sozialistischen Staaten weiterentwickelt, schrittweise ausgebaut und konkretisiert. Seine Hauptquellen sind gegenwärtig die grundlegenden zweiseitigen und mehrseitigen Verträge zwischen sozialistischen Staaten über ihre politische, ökonomische, wissenschaftlich-technische, kulturelle und militärische Zusammenarbeit, wie z. B. der -> *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*, das Statut des -> *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe*, das -> *Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW*, die zahlreichen zweiseitigen Freundschafts- und Beistandsverträge zwischen sozialistischen Staaten sowie ihre mehrseitigen Abkommen über Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und die Bildung entsprechender internationaler Organisationen. Die Prinzipien und Normen des sozialistischen V. unterscheiden sich qualitativ von den Prinzipien und Normen des allgemeinen, demokratischen V. Auch wenn bestimmte Prinzipien des sozialistischen V. ihrem Wortlaut nach mit solchen des demokratischen V. übereinstimmen (z. B. die der staatlichen Souveränität, der Nichteinmischung